

1. Änderung der Verordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Warsow

Auf Grund von § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warsow vom 29.08.2013 nachfolgende 1. Änderung der Verordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Warsow erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Zur vorbeugenden Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Schäden an kommunalen und privatem Eigentums sind in § 23 (1) 1. SprengV, Einschränkungen zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bezüglich bestimmter Örtlichkeiten geregelt. So ist es verboten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.
- (2) Die unmittelbare Nähe definiert sich nach dem Schutzzweck der Vorschrift, die in diesem Fall darin besteht, dass an diesen Stätten u.a. dem Unversehrtheitsinteresse der Besitzer und Bewohner reetgedeckter und Fachwerkhäuser entsprochen wird.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Schutzobjekte dieser Verordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen in der Gemeinde Warsow. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur so weit erstrecken, wie es die besonders brandempfindlichen Objekte erfordern.
- (2) In einem Umkreis von 250 m von den genannten Schutzobjekten wird ein allgemein verbindliches Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.
- (3) Das Feuerwerk ist grundsätzlich verboten in den Straßen:

Gemeinde Warsow (siehe Anlage 1):

- Am Bach
- Bäckerweg von Nr. 15 bis Nr. 27
- Gartenweg
- Pfennigstraße von Nr. 1 bis Nr. 16
- Schulweg
- Schweriner Straße von Nr. 11 a bis Nr. 22
- Ringweg
- Zum Perdaukel von Nr. 2 bis Nr. 8

Gemeinde Warsow - Ortsteil Kothendorf (siehe Anlage 2):

- Dorfstraße von Nr. 1 bis Nr. 21

Gemeinde Warsow – Ortsteil Krumbeck (siehe Anlage 3)

- Zur Sude

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen der in § 2 genannten Geltungsbereiche werden nicht gestattet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Warsow, den 29.08.13


Buller
Bürgermeisterin

